



## **Richtlinien für die Jugendfeuerwehr der Stützpunktregion Kreuzlingen**

16.12.2008

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Mitgliedschaft	1
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
5. Leitung der JFW	2
6. Ausrüstung	2
7. Gerätschaften	3
8. Versicherungsschutz	3
9. Jugendfeuerwehr im Verbund mit andern Gemeinden	3
10. Finanzierung	3
11. Schlussbestimmungen	3

### Hinweis:

Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung gilt aber selbstverständlich auch immer in weiblicher Form.

## **1. Ziele und Zweck der Jugendfeuerwehr (JFW)**

Die JFW will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte Ausbildung anbieten. Im Vordergrund stehen folgende Ziele:

Der Jugendliche soll:

- a) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (Nachwuchsförderung)
- b) im Feuerwehrbereich praktische Fähigkeiten lernen und handwerkliches Geschick entwickeln;
- c) die eigene Persönlichkeit kennen lernen;
- d) Teamgeist und Kameradschaft in der Feuerwehr erfahren;
- e) Verantwortung übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material);
- f) sich körperlich in der freien Natur betätigen;

## **2. Rechtliche Grundlagen**

- a) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vom 27. Januar 2006
- b) Richtlinien Jugendfeuerwehren des Feuerwehrverbandes Thurgau (in Ausarbeitung);
- c) Die Richtlinien der Jugendfeuerwehr Stützpunktregion Kreuzlingen basieren auf dem Feuerschutzreglement der Stadt Kreuzlingen, worin die Gliederung (Organisation) sowie die Kompetenz der Feuerschutzkommission bezüglich Erlass der Richtlinien für die JFW geregelt sind.

## **3. Mitgliedschaft**

- a) In der Stützpunktregion wohnende Jugendliche ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- b) Aus organisatorisch und technisch relevanten Gründen kann die Jugendfeuerwehr ihren maximalen Bestand begrenzen.
- c) Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt sein.
- d) Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Leiter der JFW.
- e) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr kann der Jugendliche im Folgejahr in die Feuerwehr seiner Wohnortsgemeinde übertreten.
- f) Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Bestätigung des gesetzlichen Vertreters vorzeitig aufgelöst werden.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden nicht besoldet.
- c) Der unterstützende Einsatz der JFW an Veranstaltungen und Anlässen ist erlaubt. Über die Art und Dauer entscheidet der Leiter der JFW. Ausbildungsstand und Alter sind zu berücksichtigen.
- d) Die JFW-Mitglieder sind verpflichtet an allen Übungen gemäss Übungsprogramm teilzunehmen.
- e) Die Teilnahme an Wettbewerben und Tätigkeiten ausserhalb des Übungsprogramms ist wünschenswert.
- f) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag verlangt. Die Höhe wird durch die Feuerschutzkommission festgesetzt. Mit diesem Beitrag werden die Kosten für Ausflüge, etc. finanziert.

- g) Die JFW-Mitglieder haben sich an die Anweisungen des Leiters sowie des Leiterteams der JFW zu halten. Bei einem Verstoss gegen die geltenden Regeln oder Anweisungen wird das entsprechende Mitglied verwahrt. Bei einem weiteren Verstoss werden die Eltern informiert. Verstösst das Mitglied weiter gegen Regeln oder Anweisungen, wird es durch den Leiter der JFW ausgeschlossen.
- h) Gegen Entscheide des Leiters JFW können die Betroffenen bei der Feuerschutzkommission Beschwerde einreichen. Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

## **5. Leitung der JFW**

- a) Die JFW ist Bestandteil der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen.
- b) Die Feuerschutzkommission bestimmt den Leiter JFW. Dieser ist direkt dem Kommandanten unterstellt.
- c) Der Leiter JFW bestimmt das Leiterteam JFW und seinen Stellvertreter aus diesem Team.
- d) Dem Leiterteam dürfen nur aktive Feuerwehrpersonen angehören.
- e) Der Leiter sowie der stv. Leiter der JFW erhalten neben den geltenden Soldansätzen eine Pauschalentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung beschliesst die Feuerschutzkommission. Das Leiterteam wird gemäss den geltenden Soldansätzen besoldet.

## **6. Ausrüstung**

- a) Die Mitglieder der JFW werden durch die Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen ausgerüstet. Zwecks Mittelbeschaffung für die JFW können auch Sponsorenbeiträge beigezogen werden.
- b) Die zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung, sowie sämtliches Material sind Eigentum der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen.
- c) Für geeignetes Schuhwerk sind die Mitglieder selber verantwortlich und werden dafür auch nicht entschädigt.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Ausrüstung Sorge zu tragen und diese stets sauber und in Ordnung zu halten.
- e) Defekte Ausrüstungsteile sind dem Leiter JFW sofort zu melden.
- f) Das Tragen der Ausrüstung oder Teile davon zu privaten Zwecken ist nicht erlaubt.
- g) Private Abzeichen dürfen nicht an die Ausrüstung angebracht werden.
- h) Es dürfen keine Veränderungen an den Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.

## **7. Gerätschaften**

- a) Für die Übungen und Ausflüge dürfen sämtliche Gerätschaften der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen kostenlos benützt werden.
- b) Vorrang haben Einsätze und Übungen der Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen.

## **8. Versicherungsschutz**

- a) Vor der Aufnahme in die JFW hat der JFW-Anwärter bzw. der gesetzliche Vertreter zu bestätigen, dass gegen die Folgen von Krankheit und Unfall ein privater Versicherungsschutz besteht.
- b) Zusätzlich besteht noch eine Versicherung des Schweizerische Feuerwehrverbandes für die Risiken von Tod und Invalidität.

## 9. Jugendfeuerwehr im Verbund mit andern Gemeinden

Es besteht die Möglichkeit, die Jugendfeuerwehr auch im Verbund mit andern Gemeinden, welche der Stützpunktregion Kreuzlingen angehören, zu organisieren. Die federführende Feuerwehr bleibt jedoch die Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen und entsprechend die Feuerschutzkommission Kreuzlingen.

## 10. Finanzierung

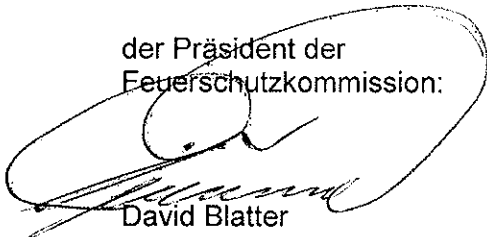
- a) Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr Kreuzlingen sowie durch Mitgliederbeiträge von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- b) Der Jugendfeuerwehrleiter erstellt zuhanden der Feuerschutzkommission sowie für den Jahresbericht der Stadt Kreuzlingen jährlich einen Rechenschaftsbericht.

## 11. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten nach Annahme durch die Feuerschutzkommission Kreuzlingen in Kraft. Ein Exemplar dieser Richtlinien ist allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr Stützpunktregion Kreuzlingen auszuhändigen.

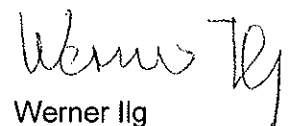
Genehmigt durch die Feuerschutzkommission am 16. Dezember 2008

der Präsident der  
Feuerschutzkommission:



David Blatter

der Kommandant der  
Stützpunktfeuerwehr Kreuzlingen:



Werner Ilg